

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich

Drucksache Nr.

0015/2024

Amt/Aktenzeichen
61/68

Datum
02.01.2024

TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Kenntnisnahme	16.01.2024	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zum Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Hartenberg/Münchfeld am 21.11.2023

hier: Punkt 11.1 Sondernutzungskonzept E-Tretroller-Vermietsysteme

Vorlage: 1592/2023

Mainz, 16.01.2024

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Da insbesondere am Hauptbahnhof eine häufige Nutzung der Vermietsysteme erfolgt, wurde nicht nur im Umfeld des Hauptbahnhof-Vorplatzes, sondern auch auf der Westseite des Hauptbahnhofs eine geeignete Abstellfläche vorgesehen. Diese wird (wie in der Vorlage dargestellt) auf dem Längsparkstreifen angeordnet, auf dem sich aktuell noch eine Aufstellfläche für Taxen befindet. Die Taxi-Stellplätze werden dafür näher an den Eingang zum Bahnhofsgebäude verschoben.

Damit die Abstellflächen auch wirklich genutzt werden, wird seitens der Betreiberfirmen per GPS-basiertem „Geofencing“, das Abstellen der E-Tretroller in der Umgebung der Abstellflächen technisch unterbunden. Das GPS-Signal weist technologiebedingt eine gewisse Unschärfe auf - so könnte ggf. ein E-Tretroller wenige Meter neben die Abstellfläche platziert werden, ohne dass das Geofencing dies verhindert. Auf einer größeren Maßstabsebene kann das Geofencing allerdings zielführend eingesetzt werden. Ein Standort im Fahrrad-Parkhaus, also in einem Gebäude sowie unter einer Brücke, wäre hingegen aller Voraussicht nach sehr unvorteilhaft für Genauigkeit des GPS-Signals. Dies kann im Zweifelsfall dazu führen, dass die E-Tretroller dort so fehlerhaft geortet

werden, dass diese an Standorten abgestellt werden können, wo dies überhaupt nicht gewollt ist und gleichzeitig E-Tretroller nicht zurückgegeben werden können, weil diese fälschlicherweise noch in einem „gesperrten Bereich“ geortet werden. Es handelt sich hierbei nur um einen Aspekt, welcher für einen Standort außerhalb des Fahrradparkhauses spricht, der in der Praxis aber bereits wesentliche Auswirkungen mit sich bringt.